

## Verordnung

### über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Straßenreinigungs-Verordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19.05.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2005, Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1980, Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.112), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossen:

#### §1

#### Umfang der Straßenreinigung

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- 2) Soweit die Straßenreinigung nach den §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1970 den Eigentümern/Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie, je nach Bedarf, durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen mit Ausnahme der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege folgender Straßen wird nicht auf die Grundstückseigentümer/-innen oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen, sondern obliegt einmal wöchentlich der Gemeinde:
 

1. Ortsteil Argestorf	Landesstraße 390
2. Ortsteil Bredenbeck	
einschl. Steinkrug	Landesstraße 389, Landesstraße 390, Landesstraße 460
3. Ortsteil Degersen	Landesstraße 390, Landesstraße 391
4. Ortsteil Evestorf	Kreisstraße 230
5. Ortsteil Holtensen	Bundesstraße 217, Landesstraße 389
6. Ortsteil Sorsum	Kreisstraße 230, Weetzener Straße (ehemalige Landesstraße 391)
7. Ortsteil Wennigsen	Landesstraße 390, Landesstraße 391
8. Ortsteil Wennigser Mark	Landesstraße 391

#### §2

#### Art der Straßenreinigung

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Abfall, Sperrmüll, Holz und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, hat der Verpflichtete/die Verpflichtete unverzüglich die Reinigung vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- 3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- 4) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht der Nachbarin oder dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

### §3 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind freizuhalten:
- a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m,
  - b) wenn ein Gehweg fehlt - ein ausreichend breiter Streifen (mindestens 1,50 m) neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist — am äußersten Rande der Fahrbahn,
  - c) amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege und sonstige belebte Überwege sowie Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit einer Breite von 2,00 m.
- 2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr durchgeführt sein.
- 3) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- 4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- 5) Bei Glätte sind
- a) zur Sicherung des Fußgänger—Tagesverkehrs die in Absatz 1 genannten Straßenteile,
  - b) zur Sicherung des Fahrzeug—Tagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
- mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- 6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgänger—Tagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte be-

streut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgängerinnen und Fußgänger gewährleistet ist.

- 7) Der Tagesverkehr im Sinne der Absätze 5 und 6 wird auf den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr festgelegt. Das Schneeräumen nach den Absätzen 1 und 2 ist bis 20.30 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- 8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- 9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

#### **§4 Ausnahmen**

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Gemeinde Wennigsen (Deister) im Einzelfall auf schriftlichen Antrag zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig ist. Eine Ausnahme ist schriftlich zu bestätigen.

#### **§5 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung ihrer/seiner ihr/ihm übertragenen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Wennigsen (Deister).

#### **§6 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26. März 2030 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 09.03.2021



GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

L.S.  
*Christoph Meineke*

Der Bürgermeister  
Christoph Meineke